



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

13. Methodische Gesichtspunkte

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

vererbte. Nach Herbert Meyer ist daher die Abkunftbewertung vor der Wertung der Erstgeburt und des Besitzes zurückgetreten. Auf die Bußprobleme ist Meyer nicht eingegangen.

12. Den rechtswissenschaftlichen Arbeiten Herbert Meyers bringe ich große Wertschätzung entgegen. Ich bin ihm für reiche Belehrung verpflichtet. Auch diese Arbeit zeigt Vorzüge, namentlich die Kraft der lebendigen Anschauung, die für den Rechtshistoriker so wertvoll ist. Aber den Ergebnissen kann ich nicht zustimmen. Der Gedanke einer Familiengemeinschaft zwischen Edelingen und Frilingen steht nach meiner Überzeugung mit den klaren Aussprüchen der Quellen und mit den Werturteilen, die in ihnen hervortreten, in unvereinbarem Widerspruch, und auch die Grundlagen dieser Ständelehre halte ich nicht für richtig. Die Auffassung des sächsischen Handgemals als eines nach Erstgeburt sich vererbenden mit Gerichtshoheit ausgestatteten Stammguts ist nicht haltbar. Das Wort gibt in den sächsischen Fundstellen und auch sonst denjenigen Begriff wieder, den wir heute mit dem Worte Heimat verbinden. Diese schon früher von mir vertretene „Heimattheorie“ muß ich aufrechterhalten. Ich werde sie noch weiter begründen und durch eine Worterklärung ergänzen.

13. Auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel und Meyer kommen methodische Gesichtspunkte zur Geltung.

Zunächst einmal die Bewertung der Übersetzungsvorgänge<sup>18)</sup>. Beide Forscher bestreiten nicht die grundlegenden Einsichten und sprechen mir auch Verdienste zu. Die Einsicht selbst, daß Übersetzungen vorliegen, ist natürlich uralte. Nur auf die Folgerungen kommt es an, und diese Folgerungen werden sowohl von Lintzel wie von Herbert Meyer größtenteils abgelehnt. Lintzel<sup>19)</sup> beanstandet meine Lehre von der Übersetzung zu Protokoll und auch meine Beurteilung der lateinischen Standesbezeichnungen. Er lehnt die Umdeutung der merowingischen Volksrechte durch die karolingische Übersetzungstechnik ab<sup>20)</sup>. Herbert Meyer macht mir zum Vorwurf, daß ich Übersetzungsfehler auch bei Stellen annehme, „die fehlerlos aufgefaßt einen guten Sinn ergeben“<sup>21)</sup>. Was ich vertreten habe,

18) Vgl. meine Schrift, Die Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter, 1951.

19) Rezension meiner Übersetzungsprobleme, ZRG. S. 287 ff.

20) Vgl. Stände S. 45 Anm. 2.

21) a. a. O. S. 26 Anm. 3, S. 45 Anm. 1. Den Anlaß zu diesem Vorwurfe

ist nur, daß jedesmal die Übersetzungsart zu beachten ist, die bei einer Stelle verwendet wurde. Liegt eine Quellenstelle vor, die nach der Äquivalentmethode gefertigt ist, so ist ein Sinn, der sich nur bei Unterstellung einer freien Übersetzung ergeben würde, zu beanstanden, auch wenn er sonst annehmbar wäre. Interessante Beispiele für die Anwendung der Übersetzungskritik bieten in der Lehre vom Handgemal die beiden Glossen zu *mundiburdium* und die Wiedergabe von *testamentum*<sup>22)</sup>.

Eine Rolle spielt auch ein anderer Gegensatz, der sich auf die Auslegung von Aussprüchen bezieht. Es ist der Gegensatz der bloß intuitiven Auffassung und der kritischen Vorstellungssuche<sup>23)</sup>. Auch die nachfolgenden Auseinandersetzungen scheinen mir dafür zu sprechen, daß meine methodischen Einsichten richtig und wertvoll sind. Allerdings stellen sie Anforderungen an die Einzelarbeit, und sie ergeben eine Ausführlichkeit der Darstellung, die ich bedaure, aber nicht ändern kann.

Die Arbeiten von Lintzel und von Herbert Meyer beziehen sich, wie oben bemerkt, auf so verschiedene Quellengebiete, daß sie eine getrennte Beurteilung fordern. Auch bei Lintzel empfiehlt es sich, seine Auffassung der Standesgliederung von den Bußproblemen zu scheiden. Dadurch ergibt sich eine Dreiteilung meiner Untersuchungen.

gibt die Urkunde von 927 (Hauthaler, Salzburger Traditionsurkunden, S. 185), in der der Veräußerer sich ein Teilgrundstück vorbehält „pro libertate tuenda“. Das Ergebnis derjenigen Auslegung, die Meyer für gut hält, führt zu dem Satze, daß der Vorbehalt „die persönliche Freiheit erhalte“ (vgl. a. a. O. S. 10 und S. 55 Anm. 1). Dieses Ergebnis ist aber nicht gut, sondern sachlich ganz unmöglich. Denn die persönliche Freiheit war schlechterdings nicht von dem Eigentume an einem Grundstücke, geschweige denn von dem Besitze eines Handgemals abhängig. Vgl. meine Ausführungen in meinem Aufsätze „Das Handgemal des Cod. Falkensteinensis“, in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 28, S. 35 ff. Dazu die Genesisstelle a. a. O. S. 19 ff.

22) Vgl. unten § 26 Nr. 8.

23) Vgl. meinen Aufsatz „Auslegung durch Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse“, Beilage zu meiner Schrift „Karl von Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel“, 1907, S. 64 ff. Beispiele der Erschließung aus der Vorstellungskette bieten die Besprechung des c. 5 Cap. Sax. (§ 17 Nr. 7 und § 18 Nr. 3 u. 4), der Legitimationsstelle 1 des Sachsenspiegels (§ 24 Nr. 4) und der Anthmallumstellen der salischen Extravaganzen (§ 31).